

Für ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West

1. Die FDP hat mit dem Antrag „Für ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West“ das erste und bisher einzige Konzept zur Vereinheitlichung des deutschen Rentenrechts vorgelegt. Vorschläge anderer Parteien und Gewerkschaften leisten dies nicht.
2. Bald 20 Jahre nach der Wiedervereinigung ist die Zeit gekommen, die Unterschiede der Rentenberechnung in Ost und West aufzuheben. In den ersten Jahren nach der Einheit waren die unterschiedlichen Rentenrechnungssysteme notwendig und sinnvoll, um so die Renten in den Neuen Ländern von ihrem zunächst niedrigen Niveau schnell anheben zu können.
3. Seit 2004 holt der Rentenwert Ost gegenüber dem Rentenwert West aber nicht mehr auf. Im Gegenteil wäre er 2007 und 2008 wieder weiter zurückgefallen, wenn nicht die Schutzklausel der Rentenformel dies verhindert hätte. Eine Angleichung der Rentenwerte ist unabsehbar geworden. Damit würden die getrennten Rentenrechtssysteme voraussichtlich bis zum Ende des Jahrhunderts bestehen. Das war 1990 aber nicht gewollt und kann auch heute nicht akzeptiert werden.
4. Die mit Unterschieden im Lohnniveau begründete Differenzierung bei der Rentenberechnung wird 20 Jahre nach der Einheit zunehmend willkürlich. Sowohl in den neuen als auch in den alten Bundesländern gibt es Hoch- und Niedriglohnggebiete. Auch zwischen Nord- und Süddeutschland gibt es Lohnunterschiede, dennoch wird ein einheitliches Rentenrecht angewandt.
5. Heute führen die unterschiedlichen Rentensysteme vor allem dazu, dass sich Versicherte in Ost und West gleichermaßen benachteiligt fühlen: Die Versicherten im Osten wegen des um 12 Prozent niedrigeren Rentenwertes Ost, die Versicherten im Westen, wegen der Hochwertung der im Osten gezahlten Beiträge.
6. Zum 1. Juli 2010, 20 Jahre nach der Deutschen Einheit, soll daher in ganz Deutschland ein einheitliches Rentenrecht eingeführt werden, mit einheitlichem Rentenwert, einheitlichen Entgeltpunkten und einheitlicher Beitragsbemessungsgrenze. Ab diesem Stichtag passen sich alle Renten entsprechend der Entwicklung des einheitlichen Rentenwertes an. Jeder Euro Rentenbeitrag erbringt ab dem Stichtag im ganzen Bundesgebiet den gleichen Rentenanspruch.
7. Bei der Einführung des einheitlichen Rentenrechts bleiben alle bisherigen Renten und Rentenanwartschaften in West und Ost in ihrem Wert voll erhalten.
8. Der ausstehende künftige Prozess einer Angleichung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert West und die Hoffnung auf damit verbundene Rentensteigerungen wird in die Gegenwart vorgezogen und mit einer Einmalzahlung abgefunden.
9. Alle Versicherten mit Entgeltpunkten Ost erhalten eine solche Einmalzahlung, die, versicherungsmathematisch korrekt abgezinst, die Erwartung auf eine Angleichung des Rentenwertes Ost an den Rentenwert West widerspiegelt. Die individuelle Höhe der Einmalzahlung orientiert sich an der Zahl der erworbenen Entgeltpunkte Ost und der durchschnittlichen Lebenserwartung des eigenen Jahrgangs.
10. Bezüglich der Einmalzahlung wird ein Wahlrecht eingeräumt, das jeweils bis zum 60. Lebensjahr auszuüben ist. Das Wahlrecht stellt sicher, dass Bestandsrentner und Versicherte mit Entgeltpunkten Ost nicht gegen ihren Willen abgefunden werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass in der Abwägung sich die allermeisten Bestandsrentner und Versicherten für das einheitliche System entscheiden werden.

1. Die gerechte Steuer – das **leistungsgerechte Bürgergeld** als Teil eines integrierten Steuer-Transfersystems

Das leistungsgerechte Bürgergeld fasst steuerfinanzierte Sozialleistungen zu einem Universaltransfer für mehr soziale Gerechtigkeit und weniger Sozialbürokratie zusammen: Arbeitslosengeld II (einschließlich Leistungen für Wohnen und Heizung), Sozialgeld, Grundsicherung, Sozialhilfe (ohne Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen), Kinderzuschlag und Wohngeld. Es soll durchschnittlich 662 € pro Monat betragen. Jeder Bürger hat, nach einer Prüfung der Bedürftigkeit und bei Nachweis der Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme, Anspruch auf das leistungsgerechte Bürgergeld. Zusätzliches eigenes Erwerbseinkommen lohnt sich in jedem Fall: Sozialversicherungsfreie Minijobs sind statt bis 400 € zukünftig bis 600 € möglich, Midijobs mit gleitend ansteigenden Sozialabgaben nicht mehr nur bis 800 €, sondern bis 1.000 €. 60% des Arbeitseinkommens bei Minijobs werden mit dem Bürgergeld verrechnet; bei Einkommen über 600 € nur noch 40% wegen der einsetzenden Sozialabgabepflicht.

Mit dieser einfachen Regelung kann jeder Bürgergeldempfänger sich leicht ausrechnen, wie sein Gesamteinkommen bei Arbeitsaufnahme steigt. Ansprechpartner für die Bürgergeldzahlung ist das Finanzamt, für Arbeitsvermittlung und soziale Betreuung die Kommune. Ein gleitender Übergang vom – aus Sicht des Bürgers – positiven Transferbereich (Bürgergeldzahlung) in den negativen Transferbereich (Steuerzahlung) ist leistungsfördernd und schafft mehr Gerechtigkeit im Steuer- und Sozialsystem.

2. Die gerechte Steuer - **verständliche Regeln** und ein einfacher Stufentarif - **10%, 25%, 35%**

Die gerechte Steuer der FDP nimmt das Leistungsfähigkeitsprinzip ernst: Auf Ausnahmen und Sonderregelungen wird verzichtet. Abzugsfähig sind, wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert, die Beiträge zur Sozialversicherung. Werbungskosten werden mit einer 2%-igen Abgeltungspauschale berücksichtigt. Wahlweise gilt ein zweijähriger Veranlagungszeitraum. Für Erwachsene und Kinder gilt ein Grundfreibetrag von 8.000 €. Auf das sich ergebende zu versteuernde Einkommen wird ein einfacher Stufentarif angewendet: Für Einkommen bis 15.000 Euro gilt ein Steuersatz von 10%, für Einkommensteile zwischen 15.000 Euro und 40.000 Euro ein Steuersatz von 25%, für Einkommensteile ab 40.000 Euro ein Steuersatz von 35%. Zur Verhinderung der kalten Progression wird der der Gesetzgeber verpflichtet, gemeinsam mit dem Existenzminimumbericht auch die Höhe des steuerlichen Grundfreibetrags und des Steuertarifs alle drei Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen. Für eine zusätzliche Entlastung der Bürger wird der Solidaritätszuschlag stufenweise angebaut und läuft spätestens mit dem Ende des Solidarpaktes im Jahr 2019 aus.

3. Die gerechte Steuer – **Familien stehen im Vordergrund**

Die gerechte Steuer der FDP legt einen Schwerpunkt auf die Entlastung der Familien. Ehepartner erreichen die jeweils nächst höhere Tarifstufe bei doppeltem Einkommen. Die Einführung eines großzügigen Grundfreibetrags von 8.000 Euro für Erwachsene und Kinder bedeutet für viele Familien, dass sie gar keine Einkommensteuer mehr zahlen müssen. Unter Berücksichtigung der Werbungskostenpauschale und der Abzugsfähigkeit der Vorsorgeaufwendungen ist eine vierköpfige Familie noch bei einem Familieneinkommen von 40.700 Euro steuerfrei. Kinderbetreuungskosten können bis zu 12.000 Euro im Jahr gegen Nachweis von der Steuer abgesetzt werden. Eingetragene Lebenspartner können Unterhaltszahlungen in Höhe von bis zu 20.000 Euro im Jahr auf den anderen Lebenspartner übertragen und erhalten so die Möglichkeit eines Realsplittings. Im Ergebnis heißt das: Mehr Netto, mehr finanzieller Spielraum und damit mehr Freiheit für die Gestaltung des Familienlebens.

(Sie wollen mehr wissen zum FDP-Steuerkonzept? → <http://www.hermann-otto-solms.de>)